

**Umwelterklärung
nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie
2001/42/EG vom 27.06.2001**

zum Kooperationsprogramm
(Interreg V-A) DE-AT-CH-LI - Germany-Austria-Switzerland-Liechtenstein
(Alpenrhein-Bodensee- Hochrhein)

Beschluss der Kommission Nr. C(2014)9948

Beschluss der Kommission vom 15.12.2014

Einleitung

Begleitend zur Erstellung des Kooperationsprogramms „Interreg V-A Deutschland-Österreich-Schweiz-Liechtenstein (Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein)“ für die Periode 2014-2020“ (im Folgenden kurz „Interreg V-Programm ABH“) im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ) wurden im Auftrag des Regierungspräsidiums Tübingen eine Ex-ante-Evaluierung und eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erstellt. Maßgebliche rechtliche Basis dafür sind die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 („SUP-Richtlinie“) bzw. die kodifizierte UVP-Richtlinie 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011 sowie deren Umsetzungen in nationales Recht¹.

Ziel der SUP ist es, im Zuge der Erstellung des Interreg V-Programms ABH ein hohes Umweltniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei dessen Ausarbeitung und Annahme einbezogen werden.

Einbeziehung von Umwelterwägungen in der Programmerstellung

Während der Programmerstellung waren von Anfang an zahlreiche Umwelterwägungen eingeflossen, die sodann in umweltorientierte Fördermaßnahmen mündeten:

- Die gesamte Prioritätsachse 2 Umwelt, Energie und Verkehr wurde nach Umweltgesichtspunkten ausgestaltet.
- Bei der Ausgestaltung der Prioritätsachse 3: Verwaltungszusammenarbeit und bürgerschaftliches Engagement (z.B. kooperative Entwicklung, Raum- und Standortentwicklung, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung) fanden zahlreiche der Umwelt zuträgliche Elemente Berücksichtigung.

Im Rahmen des SUP-Prozesses war abgesehen von den Alternativen und Maßnahmen zur Verhinderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, bzw. Maßnahmen, um sie zu verringern oder auszugleichen, kein Einbringen von weiteren Umwelterwägungen notwendig.

Berücksichtigung des Umweltberichtes

Die SUP, die vom externen Gutachter ÖIR GmbH durchgeführt wurde, wurde in die Erstellung des Interreg V-Programms ABH einbezogen. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung sind im Umweltbericht dokumentiert, der alle Angaben gem. Anhang I SUP-Richtlinie zusammenführt. Für die Erstellung des Umweltberichts wurden ein Scoping-Prozess sowie eine Beteiligung der Umweltbehörden und der Öffentlichkeit in allen vier

¹ Bundesrepublik Deutschland: „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)“, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 21.1.2013 I 95 (UVPG). Bundesland Baden-Württemberg: Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) in der Fassung vom 14. Oktober 2008. Liechtenstein: „Gesetz vom 15. März 2007 über die Strategische Umweltprüfung“ (SUPG).

Anrainerstaaten durchgeführt. In keiner abgegebenen Stellungnahme wurden umfassende Einwände gegen die grundsätzliche Programmausgestaltung erhoben. Kleinere Anpassungen auf Basis der eingelangten Stellungnahmen v.a. in Methodik und Ist-Analyse wurden in den Umweltbericht eingearbeitet.

Die wichtigsten Ergebnisse der Wirkungsanalyse im Umweltbericht stellen sich wie folgt dar:

Insgesamt ist bei den im Programm formulierten Inhalten festzustellen, dass aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes keine erheblich negativen Auswirkungen auf Schutzgüter/Schutzinteressen zu erwarten sind, wobei damit nicht das Ergebnis einer gegebenenfalls erforderlichen Bewertung im Einzelfall auf Projektebene vorweggenommen werden soll.

Unter den spezifischen Zielen 5 (Steigerung der Attraktivität des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes), 7 (Verringerung der Luftverschmutzung, einschließlich der klimaschädlichen Luftverschmutzung) und 4 (Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in der öffentlichen Infrastruktur, einschließlich öffentlicher Gebäude, und im Wohnungssektor) werden voraussichtlich auch Baumaßnahmen gefördert, die geringfügig negative Umweltwirkungen auf einige Schutzgüter (insb. Boden, Kultur- und Sachgüter) nach sich ziehen könnten.

Angesichts der vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren ist davon auszugehen, dass auch geringfügig negative Wirkungen durch Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebenen (z.B. Baugenehmigungsverfahren, denkmalschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) vermieden oder minimiert werden können.

Zudem sind keine besonders großen Projektvolumina (vgl. Kriterien für erhebliche Umweltwirkungen gem. Anhang II SUP-Richtlinie) vorgesehen.

Durch die Fördermaßnahmen unter den spezifischen Zielen 5 (Steigerung der Attraktivität des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes), 6 (Erhalt bzw. Verbesserung der Biodiversität im Programmgebiet), 7 (Verringerung der Luftverschmutzung, einschließlich der klimaschädlichen Luftverschmutzung) und 4 (Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in der öffentlichen Infrastruktur, einschließlich öffentlicher Gebäude, und im Wohnungssektor) werden positive Umweltwirkungen auf eine Reihe von Schutzgütern verursacht, in manchen Fällen möglicherweise erheblich positive.

Gründe der Wahl des angenommenen Programms nach Abwägung der Alternativen

Unter der zuvor genannten Berücksichtigung von Umwelterwägungen, der Berücksichtigung aller vorgeschriebenen Prüfverfahren auf Standortebeine und der Integration von Alternativen durch Umwelterwägungen bei der Projektauswahl ist das Programm umweltverträglich. Es musste daher keine Alternative in Betracht gezogen werden.

Maßnahmen, die zur Überwachung gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2001/42/EG vom 27.06.2001 beschlossen wurden

Gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2001/42/EG vom 27.06.2001 sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Programms auf die Umwelt zu überwachen, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abwehrmaßnahmen zu ergreifen.

Im Kooperationsprogramm „Interreg V-A Deutschland-Österreich-Schweiz-Liechtenstein (Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein)“ wird insoweit ein konkret projektbezogener Ansatz verfolgt:

Der bereits in der zu Ende gehenden Förderperiode 2007-2014 erfolgreich eingesetzte Nachhaltigkeitscheck ist fortentwickelt worden und wird nach dem übereinstimmenden Willen der Programmpartner einen wesentlichen Beitrag zur Abschätzung eventueller Umweltauswirkungen auf Projektebene leisten. Er wird sowohl von den Projektpartnern wie auch vom Gemeinsamen Sekretariat ausgefüllt werden. Die dadurch gewonnen projektbezogenen Daten können automatisch aggregiert werden und so ein programmbezogenes Gesamtbild ergeben.

Des Weiteren sind für einige Arten als förderfähig denkbarer Maßnahmen gesetzliche Genehmigungsverfahren (Baugenehmigungsverfahren, denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, Immissionsschutz etc.) vorgesehen, die stets auch Umweltaspekte berücksichtigen und negative Umweltwirkungen minimieren bzw. auszugleichen bestimmt und geeignet sind.